

# CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

---

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.  
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation  
Aktenzeichen: CV96-4849

## **Übermittelter Auszahlungsentscheid**

zu Gunsten des Ansprechers Dr. Wolfgang Hirsch-Weber<sup>1</sup>,  
auch Vertreter von Henriette Lucchesi

### **betreffend das Konto des Dr. Josef Hirsch**

Geschäftsnummern: 219617/ME

Zugesprochener Betrag: 14'880.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von Dr. Wolfgang Hirsch-Weber (der „Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto des Dr. Josef Hirsch (der „Kontoinhaber“) beim [ANONYMISIERT] (die „Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, nicht um Geheimhaltung gebeten, wurde nur der Name der Bank anonymisiert.

### **Vom Ansprecher eingereichte Informationen**

Der Ansprecher reichte eine Anspruchsanmeldung ein und identifizierte den Kontoinhaber als seinen Vater, Willi Josef Hirsch, der am 1. Juli 1899 in Mannheim, Deutschland, geboren wurde und am 17. November 1920 in Kehl, Deutschland, Mathilde Anna Hirsch, geb. Weber, heiratete. Das Paar habe zwei Kinder gehabt: Henriette und den Ansprecher. Gemäss den Angaben des Ansprechers war sein Vater bis zum Jahr 1933 Journalist, von 1933 bis 1938 Manager bei der „Samt und Seide GmbH“ in Mannheim, und danach Vertreter für einen französischen Filmverleih. Der Ansprecher führte aus, sein Vater habe bis zum Jahr 1933 in Heidelberg, Deutschland, gelebt und danach bis zum Jahr 1939 in Mannheim gewohnt und auch dort gearbeitet. Der Vater führte zudem aus, sein Vater, der jüdisch gewesen sei, sei zwischen 1935 und 1938 jedes Jahr nach Davos, Schweiz, St. Moritz, Schweiz und zum Vierwaldstättersee, Schweiz, in den Urlaub gefahren. Der Ansprecher führte weiter aus, sein Vater und sein Onkel, Ferdinand Weber, der nicht jüdisch gewesen sei, habe Juden, die aus Nazi-Deutschland fliehen wollten, geholfen, indem er ihr Vermögen in die Schweiz gebracht habe.

---

<sup>1</sup> Der Ansprecher reichte eine zusätzliche Anspruchsanmeldung auf das Konto von Fritz Hirsch ein, die unter der Geschäftsnummer 219618 registriert wurde. Das CRT wird über die Anspruchsanmeldung auf dieses Konto separat entscheiden.

Der Ansprecher führte aus, sein Vater habe im März 1939 einen deutschen Polizisten angeworben, der ein Paket mit Wertgegenständen, die dem Vater des Ansprechers und einer Familie aus Heidelberg gehörten, in die Schweiz bringen sollte, das Paket sei jedoch bei der Schweizer Grenze in Basel beschlagnahmt worden und der Schweizer Zollbeamte habe das Paket den deutschen Behörden ausgehändigt. Der Ansprecher führte weiter aus, sein Onkel sei ein paar Tage später verhaftet worden und habe sich im Untersuchungsgefängnis das Leben genommen. Gemäss den vom Ansprecher eingereichten Informationen wurde sein Vater ein paar Tage nach der Gefangennahme seines Onkels verhaftet und im Jahr 1940 zu zweieinhalb Jahren Gefängnis und einer Busse verurteilt, weil er Juden geholfen hatte, ihr Vermögen aus Deutschland zu schaffen. Der Ansprecher führte aus, sein Vater sei nach seiner Gefangennahme ins Konzentrationslager Flossenbürg gebracht worden, wo er ermordet worden sei. Der Ansprecher reichte eine Kopie eines Zeitungsartikels ein, in dem der Prozess gegen seinen Vater im Jahr 1940 und mindestens 3 Pakete und eine wertvolle Briefmarkensammlung, die in die Schweiz gebracht werden sollte, erwähnt werden. Überdies reichte der Ansprecher eine Kopie des gemeinschaftlichen Erbscheins seines Vaters ein, aus dem der vollständige Name seines Vaters und Mannheim, Deutschland, als sein Wohnort ersichtlich ist. Der Ansprecher gab an, er sei am 20. Juli 1920 geboren worden. Der Ansprecher vertritt in diesem Verfahren seine Schwester, Henriette Lucchesi, geb. Hirsch, die am 9. September 1922 in Mannheim geboren wurde.

### **Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen**

Die Bankunterlagen bestehen aus einer Kontenregistrationskarte. Aus diesem Dokument geht hervor, dass es sich beim Kontoinhaber um Dr. Josef Hirsch handelt, der in Berlin und Mannheim, Deutschland, wohnte. Aus den Bankunterlagen geht zudem hervor, dass der Kontoinhaber ein Schliessfach mit der Nr. 1924 besass, das am 18. April 1936 eröffnet wurde.

Das Schliessfach wurde am 25. März 1937 von unbekannter Seite geschlossen. Der Wert des Schliessfachs am Tag seiner Schliessung ist nicht bekannt. Es gibt in den Bankunterlagen keine Hinweise darüber, ob der Kontoinhaber oder seine Erben das Konto geschlossen und das Kontoguthaben selber erhalten haben.

### **Erwägungen des CRT**

#### Identifizierung des Kontoinhabers

Der Ansprecher hat den Kontoinhaber plausibel identifiziert. Der Name seines Vaters und sein Wohnort stimmen mit dem veröffentlichten Namen und Wohnort des Kontoinhabers überein. Überdies stellt das CRT fest, dass eine Datenbank mit Namen von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung eine Person namens Willi Josef Hirsch enthält. Aus dieser Datenbank ist ersichtlich, dass er am 1. Juli 1899 in Mannheim geboren wurde, was mit den vom Ansprecher eingereichten Informationen übereinstimmt. Diese Datenbank wurde mit Hilfe von verschiedenen Quellen zusammengestellt, einschliesslich Aufzeichnungen aus der Gedenkstätte „Yad Vashem“ in Israel.

Der Ansprecher reichte zudem eine Kopie des gemeinschaftlichen Erbscheins seines Vaters ein, in dem der Kontoinhaber mit seinem Namen, Geburtsdatum, Wohnort identifiziert wird und auch

seine zwei Kinder erwähnt werden. Überdies legte der Ansprecher eine Kopie eines Zeitungsartikels vor, in dem sein Vater identifiziert wurde, der im Jahr 1940 zu zweieinhalb Jahren Gefängnis und einer Busse verurteilt wurde, weil er Juden geholfen hatte, ihr Vermögen aus Deutschland zu schaffen. In diesem Artikel wird die Schweiz ausdrücklich als Zielland für die aus Deutschland geschafften Vermögenswerten genannt. Das CRT stellt fest, dass die zwei anderen Anspruchsanmeldungen auf dieses Konto nicht bestätigt wurden, weil die in der Anspruchsanmeldung genannten Personen nicht aus Deutschland stammten und auch keine Beziehung zu Deutschland hatten.

#### Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Der Ansprecher hat plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Der Ansprecher führte aus, der Kontoinhaber sei jüdisch gewesen und ins Konzentrationslager Flossenbürg deportiert worden, wo er ermordet worden sei. Wie oberhalb beschrieben, ist eine Person namens Willi Josef Hirsch in der Datenbank mit Namen von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung aufgeführt.

#### Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Ansprecher und dem Kontoinhaber

Der Ansprecher hat plausibel aufgezeigt, dass er mit dem Kontoinhaber verwandt ist. Er reichte verschiedene Dokumente ein, aus denen hervorgeht, dass es sich beim Kontoinhaber um seinen Vater handelt. Der Ansprecher reichte zudem eine Kopie des gemeinschaftlichen Erbscheins seines Vaters ein, in dem der Kontoinhaber und seine zwei Kinder identifiziert werden.

#### Verbleib des Kontoguthabens

In Anwendung der Annahme (j), die in Artikel 28 der abgeänderten Verfahrensregeln festgelegt ist (siehe Anhang A), stellt das CRT fest, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf Präzedenzfälle und die Verfahrensregeln wendet das CRT bestimmte Annahmen an, um zu bestimmen, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Kontoguthaben ihrer Konten erhalten haben.

#### Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT hat festgestellt, dass zu Gunsten des Ansprechers ein Auszahlungsanspruch besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat der Ansprecher plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um seinen Vater handelt; dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Kontoguthaben des vorliegenden Kontos erhalten haben.

#### Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass der Kontoinhaber ein Schliessfach. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen, wie im vorliegenden Fall, der Wert des Kontoguthabens unbekannt ist, der Durchschnittswert auf Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahr 1945 angewendet, um den gegenwärtigen Wert des Kontos zu berechnen.

Gemäss der ICEP-Untersuchung betrug 1945 der Durchschnittswert eines Schliessfachs 1'240.00 Schweizer Franken. Gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln errechnet sich der heutige Wert dieser Guthabens, indem man den damaligen Wert mit dem Faktor 12 multipliziert. Dies ergibt im vorliegenden Fall eine Auszahlungssumme von 14'880.00 Schweizer Franken.

#### Verteilung des Betrages

Der Ansprecher vertritt in diesem Verfahren seine Schwester, Henriette Lucchesi. Gemäss Artikel 23 der Verfahrensregeln ist seine Schwester an der Hälfte aller an den Ansprecher geleisteten Zahlungen berechtigt.

#### **Reichweite des Auszahlungsentscheids**

Der Ansprecher wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden seine Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) abgeglichen werden.

#### **Auszahlung des zugesprochenen Betrags**

Das CRT übermittelt diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, so dass die Sonderbeauftragten die Auszahlung vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal

den. 28 März 2003

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.  
**DIE ENGLISCHE FASSUNG IST MASSGEBEND.]**

APPENDIX A

In Ermangelung eines Gegenbeweises geht das Schiedsgericht davon aus, dass ein beanspruchtes Konto weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausbezahlt wurde, falls einer oder mehrere der folgenden Fälle zutreffen:<sup>1</sup>

- a) das Konto geschlossen wurde und die Bankunterlagen Hinweise über eine Verfolgung des Kontoinhabers enthalten oder das Konto geschlossen wurde (i) nachdem die Schweiz am 20. Januar 1939 Visumpflichten einführte, oder (ii) nachdem das Land, in dem der Kontoinhaber seinen Wohnsitz hatte, besetzt wurde, wobei die Kontoschliessung vor 1945 oder dem Jahr, in dem die Einfrierung von Konten im Wohnsitzstaat des aufgehoben wurde, erfolgt sein muss (wobei das jeweils spätere Datum massgebend ist); oder
- b) das Konto nach 1955 oder zehn Jahre nachdem die Einfrierung von Konten im Wohnsitzstaat des Kontoinhabers aufgehoben wurde, geschlossen wurde (wobei das jeweils spätere Datum massgebend ist); oder
- c) der Kontostand in der Zeitspanne bis zur Schliessung des Kontos durch Bankgebühren dezimiert wurde und der letzte, bekannte Kontostand niedrig war; oder
- d) das Konto in einer Liste jüdischer Vermögenswerte oder in anderen Unterlagen der Nazis aufgeführt war; oder
- e) nach dem Zweiten Weltkrieg ein Anspruch auf das Konto geltend gemacht wurde, der von der Bank nicht anerkannt wurde; oder
- f) der Kontoinhaber weitere Konten besass, die offen, nachrichtenlos oder stillgelegt sind oder durch Verbuchung als Bankgewinn geschlossen, durch Gebühren aufgebraucht oder den Nazibehörden ausbezahlt wurden; oder
- g) der einzige überlebende Kontoinhaber zur Zeit des Zweiten Weltkriegs ein Kind war; oder
- h) der Kontoinhaber und/oder seine Erben nach dem Zweiten Weltkrieg nicht imstande waren, bei der betreffenden Schweizer Bank Informationen über das Konto einzuholen, weil es bei den Schweizer Banken gebräuchlich war, in ihren Antworten auf Anfragen von Kontoinhabern und ihren Erben Kontoinformationen aufgrund von Befürchtungen, doppelt haftbar gemacht zu werden, gar nicht oder falsch herauszugeben;<sup>2</sup>
- i) der Kontoinhaber oder seine Erben nach dem Krieg in einem kommunistischen Land in Osteuropa wohnhaft war; und/oder
- j) die Bankunterlagen keine Hinweise darauf enthalten, dass das Kontoguthaben dem Kontoinhaber oder seinen Erben ausbezahlt wurde.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. Unabhängige Expertenkommission Schweiz - Zweiter Weltkrieg, Die Schweiz, der Nationalsozialismus und der Zweite Weltkrieg: Schlussbericht (2002) (nachfolgend "Schlussbericht der Bergier-Kommission"); vgl. auch Independent Committee of Eminent Persons, Bericht über nachrichtenlose Konten von Opfern des Nationalsozialismus bei Schweizer Banken (1999) (nachfolgend "ICEP-Bericht"). Das CRT hat unter anderem eine Reihe von Gesetzestexten, Beschlüssen, Verordnungen und gängigen Praktiken des nationalsozialistischen Regimes und der Regierungen Österreichs, des Sudetenlands, des Protektorats Böhmen und Mähren, der Freistadt Danzig, Polens, des eingegliederten Teils Polens, des Generalgouvernements von Polen, der Niederlande, der Slowakei und Frankreichs zur Konfiszierung jüdischen Vermögens im Ausland berücksichtigt.

<sup>2</sup> Vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 463-464, 466; vgl. auch ICEP-Bericht, S. 81-83.

<sup>3</sup> Im Schlussbericht der Bergier-Kommission und im ICEP-Bericht heisst es, die Schweizer Banken hätten Unterlagen über Transaktionen im Zusammenhang mit Konten aus der Holocaust-Ära vernichtet oder nicht aufbewahrt. Es bestehen Hinweise darauf, dass die Vernichtung von Dokumenten nach 1996, als ein Bundesbeschluss die Beseitigung von Bankunterlagen gesetzlich verbot, weiter praktiziert wurde. S. 40 des Schlussberichts der Bergier-Kommission ("Bei der Schweizerischen Bankgesellschaft (SBG) liefen die Entsorgungsaktionen allerdings über das Inkrafttreten des Bundesbeschlusses [vom 13. Dezember 1996] hinaus weiter."). Vernichtet wurden relevante Bankunterlagen zu einem Zeitpunkt, als die Schweizer Banken bereits wussten, dass Ansprüche auf bei ihnen deponierte Vermögenswerte von im Holocaust umgekommenen Opfern nationalsozialistischer Verfolgung, (i) die unberechtigterweise an die Nationalsozialisten ausbezahlt worden waren, gemacht wurden und dass neue Ansprüche eintreffen würden, vgl. Albers gegen Credit Suisse, 188 Misc. 229, 67 N.Y.S.2d 239 (N.Y. City Ct. 1946); Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 463, (ii) die unberechtigterweise an die von den Kommunisten kontrollierten Regierungen Polens und Ungarns ausbezahlt worden waren, vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 470-471, und möglicherweise auch Rumänien, vgl. Peter Hug und Marc Perrenoud, In der Schweiz liegende Vermögenswerte von Nazi-Opfern und Entschädigungsabkommen mit Oststaaten (1997), und (iii) die von den Schweizer Banken zu ihrem eigenen Gebrauch internen Konten gutgeschrieben wurden. Vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 466.

"Die Diskussion über die "nachrichtenlosen Vermögenswerte" blieb während der Nachkriegszeit durch Restitutionsforderungen von Überlebenden beziehungsweise von Erben der ermordeten Opfer oder an deren Stelle tretenden Restitutionsorganisationen präsent." Ibid., S. 464. Allerdings führen die Schweizer Banken fort, in grossem Rahmen Kontounterlagen zu vernichten und die Anmeldung von Ansprüchen zu behindern. ICEP-Bericht, Anhang 4 ¶ 5; In re Holocaust Victim Asset Litig., 105 F. Supp.2d 139, 155-56 (E.D.N.Y. 2000). "Um über ein konzertiertes Abwehrdispositiv gegenüber jeglicher Art von Anfragen zu verfügen, koordinierten die Rechtsvertreter der Grossbanken im Mai 1954 ihre Verhaltensweise gegenüber Erben [von Kontoinhabern]." Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 466. Oder auch: "Leider machten die Banken und ihr Verband ihren Einfluss gegen eine Gesetzgebung geltend, nach der eine Veröffentlichung der Namen der sogenannten „erblosen Bestandskonten“ erforderlich gewesen wäre; wären diese Gesetzesvorlagen verabschiedet und in Kraft gesetzt worden, so wären die ICEP-Untersuchung und die Kontroversen der vergangenen 30 Jahre hinfällig gewesen." ICEP-Bericht, S. 21. Tatsächlich ermutigte die Schweizerische Bankiervereinigung die Schweizer Banken, die Zahl der Konten in einer Bestandesaufnahme von 1956 zu korrigieren. "Ein mageres Resultat der Bestandesaufnahme", so der Wortlaut, "wird zweifellos zu einer Lösung dieser Angelegenheit [die Gesetzesvorlagen] zu unseren Gunsten beitragen." ICEP-Bericht, S. 90 (aus einem Brief der Schweizerischen Bankiervereinigung an ihre Vorstandsmitglieder, datiert vom 7. Juni 1956). "Zusammenfassend zeigt sich, dass unter der Flagge des Bankgeheimnisses ... die Ansprüche von überlebenden Opfern des Holocaust zumeist abgelehnt wurden ...", Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 476, oder mittels einer glatten Täuschung bezüglich des Vorhandenseins von Informationen, während die umfangreiche Vernichtung von Bankunterlagen über ein halbes Jahrhundert fortgeführt wurde. Unter diesen Umständen und gestützt auf die grundlegenden beweisrechtlichen Prinzipien des amerikanischen Rechts, die, wäre die Sammelklage in einem Gerichtsverfahren behandelt worden, auf Ansprüche, die auf Vermögenswerte angemeldet werden, anzuwenden wären, kommt das CRT zu einer negativen Schlussfolgerung bezüglich der Banken, die Urkundenbeweise vernichtet haben oder diese nicht zur Verfügung stellen, um die an der Erledigung der Ansprüche beteiligten Personen und Organisationen zu unterstützen. Vgl. In re Holocaust Victim Asset Litig., 105 F. Supp.2d 139, 152 (E.D.N.Y. 2000); Reilly v. Natwest Markets Group, Inc., 181 F.3d 253, 266-68 (2d Cir. 1999); Kronisch v. United States, 150 F.3d 112, 126-28 (2d Cir. 1998).